

# Satzung

## § 1 Vereinsnamen

Der Verein trägt den Namen „Heimatspflege und Kultur Kämpfelbach e.V.“ (HKK).

## § 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Kämpfelbach.

## § 3 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse für die Errichtung und den Erhalt des Heimatmuseums.
- (2) Der Verein will das Interesse am Erhalt der schönen Gemeinde Kämpfelbach wecken.
- (3) Errichtung eines Heimatmuseums mit Heimatarchiv, in welchem die Geschichte der Gemeinde Kämpfelbach (Bilfingen und Ersingen) aufgezeigt und durch Ausstellung von Dokumenten, Urkunden, archäologischen Fundstücken und anderen historischen Materialien der Bevölkerung nähergebracht werden soll.
- (4) Pflege und Erhalt geschichtlicher Zeugnisse.
- (5) Kulturelle Veranstaltungen zur Unterstützung des Museums.
- (6) Der Verein lehnt politische und konfessionelle Bindungen ab.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, sowie durch Ausschluß oder Tod.

Über Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft; dagegen kann die Generalversammlung angerufen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Generalversammlung.

## § 7 Vereinsorgane

1. Der Vorstand.
2. Die Generalversammlung.

## § 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderung oder Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel notwendig.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandschaft.
2. Wahl zweier Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überprüfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt.
3. Beschlußfassung über den Haushalt für das laufende Jahr.
4. Entlastung der Vorstandschaft.
5. Satzungsänderung.
6. Ausschluß eines Mitgliedes.
7. Auflösung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer sowie Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel derselben anwesend sind.

## § 10 Auflösung

Bleibt bei der Auflösung des Vereins ein Schlußvermögen, so fällt dieses an die Gemeinde Kämpfelbach zur Unterhaltung des Heimatmuseums.

Kämpfelbach, den 07. November 1996

geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 30.03.2007